

Hanspeter Heeb
glp
Seeblickstr. 9a
8590 Romanshorn

EINGANG GR <i>1. Sep. 2021</i>			
GRG Nr.	20	EA 84	218

Einfache Anfrage „Covid-Schutz von Personen in Heimen“

Eine beträchtliche Zahl von Heimbewohnern ist noch nicht geimpft. Teilweise haben sie angeblich die Impfung verweigert, teilweise sind sie erst kürzlich eingetreten.

Das aktuelle Schutzkonzept besteht an bestimmten Orten darin, nicht geimpfte Bewohner, auch solche ohne jeden Aussenkontakt, wöchentlich zu testen. Eine Möglichkeit zur Impfung besteht ausschliesslich im Impfzentrum. Dieses ist für die meisten Heimbewohner aus Alters- und Pflegeheimen unerreichbar.

Da Covid auch über Geimpfte übertragen wird, ist dieses Schutzkonzept ungenügend. Wichtig wäre, solange keine Impfung möglich ist, die Personen mit Aussenkontakt, also vor allem das Personal, regelmässig zu testen. Hingegen ist das Testen von Heimbewohnern ohne eigenen Aussenkontakt – nach meiner bescheidenen Auffassung – ohne jeden Nutzen und somit unverhältnismässig und rechtswidrig. Diese Reihentests scheinen vor allem Alters- und Pflegeheime zu betreffen aber nicht Behinderteninstitutionen.

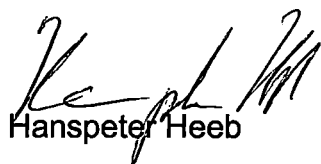
Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit alle Heimbewohner Zugang zur Impfung erhalten?

Was gedenkt der Regierungsrat insbesondere zu unternehmen, damit Verwirrte, Demente oder andere Heimbewohner, die die Tragweite ihrer Gefährdung nicht erkennen können, eine Impfung erhalten?

Was gedenkt der Regierungsrat kurzfristig dagegen zu unternehmen, dass Zwangstests reihenweise ohne klaren Ansteckungsverdacht an Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen vorgenommen werden?

Es kann ja nicht sein, dass man eine nutzlose und damit rein schikanöse Testung mit Rachen- oder Nasenabstrich den Bewohnern in geschützten Bereichen aufzwingt, gleichzeitig sich darauf berufend, diese hätten sich geweigert, sich impfen zu lassen. Nach meiner rechtlichen Auffassung haben die Heime und der Kanton die Verpflichtung die Bewohner zu schützen und – nachdem die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen – machen sie sich strafbar durch Unterlassung, wenn sie die lebensrettenden Massnahmen, nämlich insbesondere die Impfung, nicht durchsetzen.

Frauenfeld, 1. September 2021


Hanspeter Heeb